Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/980

06. 09. 73

Sachgebiet 85

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Viertes Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
— Drucksachen 7/531, 7/655 —
hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat

Der Bundesrat hat in seiner 396. Sitzung am 6. Juli 1973 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 7. Juni 1973 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem nachstehenden Grunde einberufen wird.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Grund

Zu Artikel 1, nach Artikel 2 und zu Artikel 5

a) Artikel 1 wird wie folgt gefaßt:

‚Artikel 1

Das Bundeskindergeldgesetz vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 13. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1969), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „15 000" durch die Zahl „16 800" ersetzt;

2. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Kindergeld beträgt für das zweite Kind 25 Deutsche Mark, für das dritte Kind 60 Deutsche Mark, für das vierte Kind 70 Deutsche Mark, für das fünfte und jedes weitere Kind je 80 Deutsche Mark." '

b) Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2 a eingefügt:

‚Artikel 2 a

§ 583 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

„(2) Die Kinderzulage beträgt monatlich mindestens

für das zweite Kind	25 Deutsche Mark
für das dritte Kind	60 Deutsche Mark
für das vierte Kind	70 Deutsche Mark
für das fünfte und jedes weitere Kind je	80 Deutsche Mark;" '

c) Artikel 5 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 5

Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1972, Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 2a treten am 1. Juli 1973 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft."

Begründung

Zu a)

Das Kindergeld für das vierte und jedes weitere Kind nach dem Bundeskindergeldgesetz ist seit 1964 nicht erhöht worden. Mit der seit Jahren angekündigten Gesamtreform des Familienlastenausgleichs ist nach Aussagen von Vertretern der Bundesregierung vor dem Jahre 1976 nicht zu rechnen. Eine Anhebung der Kindergeldsätze vor diesem Zeitpunkt ist offenbar nicht beabsichtigt.

Das kann jedoch aus sozialpolitischen Gründen nicht hingenommen werden. Die Kaufkraft der Kindergeldleistungen ab dem vierten Kind ist — gemessen am Lebenshaltungskostenindex aller privaten Haushalte — in der Zeit von 1964 bis März 1973 um rund 32 v. H. gesunken, davon allein seit 1970 um rund 12,5 v. H. Durch diese Entwicklung werden in zunehmendem Maße kinderreiche Familien sozial benachteiligt. Der Bundesrat ist daher der Auffassung, daß die Kindergeldsätze in § 10 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes ab dem vierten Kind bereits jetzt um 10 DM angehoben werden müssen.

Die Erhöhung der Kindergeldsätze wird zusätzliche Kosten von ungefähr 150 Millionen DM jährlich — für das Jahr 1973 in Höhe ca. 75 Millionen DM — verursachen. Diese Mehrausgaben sind durch die vorgesehenen Haushaltsansätze gedeckt. Denn bisher hat sich gezeigt, daß diese nicht ausgeschöpft wurden. Die Ausgabenreste werden voraussichtlich nicht unerheblich wachsen, da mit einer Steigerung der Geburtenrate nicht zu rechnen ist. Vielmehr ist die Zahl der Lebendgeborenen seit 1964 ständig zurückgegangen. Im Jahre 1972 überwogen zum ersten Mal die Sterbefälle die Geburten. Das Geborenendefizit betrug 28 560, während sich im Jahre 1964 der Geburtenüberschuß noch auf 421 309 belief. Allein in den ersten beiden Monaten dieses Jahres kam es bereits zu einem Geburtendefizit von 28 000.

Zu b)

Nach geltendem Recht stimmen die Mindestbeträge der Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 583 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz der Reichsversicherungsordnung) mit der Höhe der Kindergeldsätze überein. Der ab dem vierten Kind vorgesehene Mindestbetrag ist daher entsprechend zu erhöhen.

Zu c)

Die Erhöhung der Kindergeldsätze und der Mindestbeträge der Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung soll am 1. Juli 1973 in Kraft treten.

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 6. Juli 1973.